

Dr. Cornelia Ziehm [REDACTED]

An die  
Senatsverwaltung für Mobilität,  
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Verkehrsmanagementzentrale – Abteilung VI  
Columbiadamm 10  
12101 Berlin

Vorab per E-Mail: [verkehrsmanagement@senumvk.de](mailto:verkehrsmanagement@senumvk.de)

13. Juli 2023

Aktenzeichen: VR/27/2023/cz

### **Geschützter Radfahrstreifen in der Hauptstraße in Berlin-Schöneberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Haegele,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass mich [REDACTED] in o.g. Angelegenheit mit seiner anwaltlichen Vertretung beauftragt hat. Eine auf mich lautende Vollmacht ist beigefügt.

Mein Mandant wohnt im Bezirk Berlin-Schöneberg.

Er nutzt die Hauptstraße nahezu täglich mit dem Fahrrad. Er ist Vater von 4 Kindern.

Mein Mandant begegnet bei der Benutzung der Hauptstraße nahezu täglich Situationen, die sowohl für seine Gesundheit als auch sein Leben gefährlich sind. Und dies, obwohl er es ist, der sich sozial verträglich fortbewegt, indem er dies sowohl umweltgerecht als auch ohne Gefährdung der Sicherheit seiner Mitmenschen tut. Trotzdem ist es mein Mandant, dem evidente Gefahren für die Gesundheit drohen, wenn er die

Hauptstraße befährt, was sich kaum vermeiden lässt, da dies eine der wichtigsten Straßen seines Bezirks ist.

Jedem, der diesen Straßenzug kennt, ist hinlänglich bekannt, dass die Benutzung der Straße durch Radfahrende an vielen Zeiten des Tages nur noch dadurch möglich, dass man sich wegen der zugeparkten Busspur in den fließenden Verkehr begibt. Im fließenden Verkehr ist man wegen der hohen Verkehrsdichte permanentem Druck ausgesetzt, da die enge Führung der Verkehrsspuren fast immer dazu führt, dass die Autofahrer den nötigen Sicherheitsabstand beim Überholen nicht einhalten. Es kommt nahezu täglich zu gefährlichen Überholmanövern, bei denen unser Mandant befürchten muss, zu stürzen und sich zu verletzen.

Der Abschnitt der Hauptstraße zwischen Dominicusstraße und Kleistpark ist für Radfahrende in hohem Maße gefährlich und unfallträchtig. Die Unfallstatistiken beweisen dies. Es kam bereits zu mehreren Unfällen mit Schwerverletzten sowie einem Unfall mit Todesfolge. Dass die Situation für Radfahrer „sehr gefährlich“ ist, haben politisch Verantwortliche mehrfach bestätigt, wozu nur auf den Beitrag im Tagesspiegel vom 28. April 2023 zur angekündigten Anlegung der geschützten Radfahrspur zu verweisen ist.

Von einem „Miteinander der Verkehrsarten“, wie es politisch aktuell gefordert wird, kann hier nicht die Rede sein. Diejenigen, die sich sozial verträglich mit dem Fahrrad durch die Stadt bewegen, sind diejenigen, die sich um die Gesundheit und ihr Leben Sorgen müssen, wenn sie diese Straße benutzen.

Mein Mandant kann es nicht verstehen, warum ein fertig geplantes Projekt zur Anlage eines Radfahrstreifen mit der Begründung zurückgestellt wird, es sei zunächst das „gute Miteinander“ der Verkehrsarten zu prüfen, die Schulwegsicherheit gehe in jedem Fall vor. Wenn diese Gründe ausschlaggebend sein sollen, muss das Projekt zur Anlage des geschützten Radfahrstreifens sofort umgesetzt und nicht verzögert werden.

Wie mir bekannt ist, liegt zu dem hier streitgegenständlichen Radfahrstreifen bereits eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung vom 13. März 2023 - VR 230008 mit entsprechenden Verkehrszeichenplänen vor. Sie ist sogar, soweit es die Verkehrszeichenpläne angeht, im Internet veröffentlicht.

Ich beantrage daher namens und in Vollmacht meines Mandanten,

**die straßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Anlage eines geschützten Radfahrstreifens in der Hauptstraße in Berlin Schöneberg zwischen Dominicusstraße und Kleistpark unverzüglich durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen im Wege der Allgemeinverfügung bekanntzugeben.**

Die Situation in der Hauptstraße erfordert ein entsprechendes Tätigwerden. Gründe, die der Umsetzung der bereits vorliegenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnung entgegenstehen, sind nicht erkennbar, im Gegenteil, die gesetzliche Vorgabe des § 43 Abs. 1 MobG Bln verlangt dies.

Die Existenz der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung bestätigt im Übrigen, dass der hier begehrte Radfahrstreifen als ermessensfehlerfrei erachtet wird und die dafür erforderlichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind.

Sachgründe, die dazu führen, dass dieses bereits ausgeübte Ermessen derart „umkippt“, dass es nicht zur Anlage des Radfahrstreifens kommt, jedenfalls aber dessen Anlage auf unbestimmte Zeit verzögert wird, sind nicht erkennbar.

Politische Gründe, dies nur am Rande, sind jedenfalls keine ausreichenden Rechtsgründe, die im Rahmen der Ermessensbetätigung relevant wären.

Ich fordere Sie daher auf, dem Antrag unverzüglich zu entsprechen und weise darauf hin, dass ich Klageauftrag habe, wenn dies nicht innerhalb von vier Wochen geschehen sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cornelia Ziehm  
Rechtsanwältin